

# Satzung

## § 1 – Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein trägt den Namen „Lebensfluss Verein zur Förderung geistiger, seelischer und körperlicher Gesundheit“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 34369 Hofgeismar, Ecke Holz 13.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Zweck des Vereins ist die seelische, körperliche und geistige Gesundheit von Menschen aller Altersgruppen in den Blick zu nehmen und zu fördern. Sein Schwerpunkt liegt in der Prävention und in der Verbreitung komplementären Therapie- und Heilmethoden.

Lebensfluss ist als Netzwerk angelegt. Menschen unterschiedlicher Fachrichtungen arbeiten kooperativ daran, konkrete Schritte aufzuzeigen, wie gesunde Beziehungen zu sich selbst, seinen Mitmenschen, der Natur und der Schöpfung gefördert und entwickelt werden können. Sie verbindet eine gemeinsame Vision von Gemeinschaft, Miteinander, mit Menschlichkeit, Mitgefühl und Achtung vor allem Leben und der gesamten Schöpfung.

Der Verein stellt ein Fundament für ein generationsübergreifendes Modell von Leben zur Verfügung, wo vom jüngsten bis zum ältesten Bürger Lebensräume für gemeinsames, schöpferisches Tun, in gegenseitigem Respekt, konkurrenzlos und kooperativ entwickelt werden. Menschen aller Berufs- und Altersgruppen sind herzlich eingeladen, an diesem Projekt mitzuarbeiten. Die älteren Bürger sind mit ihrer Erfahrung und Weisheit gefragt und herzlich willkommen. Die wichtigen Brücken zwischen Alt und Jung wollen gebaut und in gegenseitigem Wertschätzen erprobt werden.

Lebensfluss schenkt den unterschiedlichen Beschwerden, Bedürfnissen, Gaben und Qualitäten des Einzelnen seine Aufmerksamkeit.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der im Menschen wirkenden Einheit **aus Körper, Geist und Seele**.

Die im Menschen wirkenden Selbst-Heilungskräfte unterstützen diesen Prozess.

Der Verein arbeitet mit Fachkräften wie Ärzten/innen, Apothekern/innen, Krankengymnasten/innen, Heilpraktiker/innen, Psychologen/innen, Pädagogen/innen, Persönlichkeitstrainer/innen, mit Organisationen und Verbänden zusammen, die sich ebenso dem Gemeinwohl verbunden fühlen und so finden sich im Verein verschiedene lebens- und gesundheitsfördernde Angebote.

Der Interessierte kann unter verschiedenen Angeboten das für ihn passende entdecken und erhält auf Wunsch eine fachkompetente und kostenlose Erstberatung.

Unter den Angeboten finden sich: Tiefenpsychologische Beratung, das persönliche Gespräch, Coaching, autogenes Training (Oberstufe), Yoga, Meditation, meditative Körperarbeit, Kreativkurse wie Theater und Musikgruppen, pädagogische Kurse für Eltern und Kinder, wie das Training „Familienkonferenz“ nach Gordon, Tagesseminare und Wochenendkurse, die alle das „Thema“ **Leben** fördern und Gesund-sein auf den unterschiedlichen Ebenen behandeln.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Informations-, Vortrags- und Seminarveranstaltungen. Personen mit geringem Einkommen oder fehlendem Einkommen können die Veranstaltungsgebühren erlassen werden.

Der Sitz des Vereins ist im Centrum für integrale Beratung, Coaching, Aus- und Weiterbildung, Ecke Holz 13, 34369 Hofgeismar – Kelze.

## **§ 2 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 – Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten außer Kostenersatz keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an:

- „Omega- Mit dem Sterben leben“ in Hannoversch Münden, zur Zeit Mühlenstraße 6
- sollte diese Organisation zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr existieren, soll das Vermögen fallen an: Welthungerhilfe
- sollte auch diese Organisation nicht mehr bestehen an: Plan International

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

3. Aktive Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die es als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Arbeit einen Beitrag zum Erreichen der in §1 genannten Ziele zu leisten.

4. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen oder ideellen Beitrag unterstützen, im übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds weitgehend frei sein wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und kein Stimmrecht.

## **§ 5 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Antrag ist angenommen, wenn er vom Vorstand bestätigt wird.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Der Austritt kann jeder Zeit mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der/des Vorsitzenden aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung (MV) einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muß. In diesem Falle beschließt die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Für einen Ausschluss müssen sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder aussprechen, damit er Gültigkeit hat.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der MV festgelegt.

## **§ 7 - Stimmrecht**

1. Alle natürlichen Personen haben gleiches Stimmrecht.

2. Juristische Personen haben je eine Stimme.

3. Eine Vertretung in der Stimmabgabe für natürliche Personen ist unzulässig.

4. Sofern eine natürliche Person als einfaches Mitglied und zugleich als Delegierte einer juristischen Person auftritt, hat sie doppeltes Stimmrecht.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

2. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche MV wird mindestens jährlich durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen.

2. Die Mitglieder werden unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer MV schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt oder es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladungsfrist beträgt hierbei eine Woche.

4. Die ordentliche MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Zustimmung zu den Arbeitsschwerpunkten des kommenden Geschäftsjahres
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer ordentlichen MV beschlossen werden.

5. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfaßt.

6. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist ein 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten und erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden.

8. Bei allen Wahlen der MV gilt – soweit nicht anders festgelegt – dass die/derjenige die Wahl gewinnt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint.

9. Die MV wählt aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Protokollantin(en).

10. Über die Beschlüsse der MV wird von der (dem) Protokollantin(en) ein Protokoll geführt und von ihr (ihm) unterschrieben.

11. In der MV wird durch Handzeichen abgestimmt; Wahlen finden geheim statt.

## **§ 10 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie verteilen unter sich die Aufgaben.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein nach Außen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der MV aus und ist verpflichtet der MV darüber Rechenschaft abzulegen.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäss § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

6. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Er kann von der MV abberufen werden. Der Vorstand kann um seine Entlassung bitten.

7. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der MV mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Auf dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist von den übrigen Vorstandmitgliedern innerhalb von drei Monaten eine MV einzuberufen. Auf die anstehende Nachwahl ist in der Einladung hinzuweisen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

## **§ 11 – Rechnungsprüfung**

Der Jahresabschluss des Vereins muss von zwei Rechnungsprüfern/innen geprüft werden, die der MV berichten. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der MV für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder dürfen für die Rechnungsprüfung nicht bestimmt werden. Finden sich auf der MV keine Bewerber für das Amt der/des Rechnungsprüfers(in), so ist es Aufgabe des Vorstandes, Rechnungsprüfer(innen) zu bestellen.

## **§ 12 – Beschlüsse von Organen**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der MV sind schriftlich niederzulegen.

13.03.2014